



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.03.2018
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Böck, Johannes
Remmele, Robert

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2018/0614 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2018/0616 |
| 2.1 | Antrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/8 Gemarkung Behlingen, nahe Hans-Götz-Straße, durch Herrn Jan Haubold, München | 2018/0615 |
| 2.2 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/23 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 48, durch Herrn Yevhen Klepfer, Günzburg | 2018/0618 |
| 2.3 | Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/4 Gemarkung Wettenhausen, Pfarrer-Vogg-Str. 24, durch Herrn und Frau Wolfgang und Gudrun Egner, Günzburg - Tektur zum genehmigten Antrag Nr. B-2017-341 | 2018/0619 |
| 3 | Bestätigung Zweiter Kommandant Feuerwehr Behlingen-Ried | 2018/0617 |
| 4 | Berichterstattung | 2018/0612 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Verbundleitung Unterrohr – Ichenhausen – Vergabe elektronische Steuerung und Erweiterung der Messwertübertragung vom Hochbehälter Ettenbeuren

Der Auftrag für die Einrichtung der elektronischen Steuerung am Hochbehälter Ettenbeuren für die erforderlichen Niveaumessungen nach Erstellung der Verbundleitung Unterrohr – Ichenhausen, sowie die Erweiterung der Messwertübertragung vom HB Ettenbeuren in der Aufbereitungsanlage Ettenbeuren wurde an die Firma Spengler Elektro, Ichenhausen vergeben.

Kanalsanierung Kammeltal BA III – Vergabe

Der Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten für den Bauabschnitt III, Wettenhausen, Hammerstetten, Kleinbeuren, Waldheim, Keuschlingen, Egenhofen, Unterrohr, Reifertsweiler und Goldbach wurde an die Firma Swietelsky-Faber, Landsberg am Lech vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

Bauvorhaben Ronken Ettenbeuren

In der letzten Gemeinderatssitzung hat das Gremium die Verschiebung des Wohnhauses näher zur Ichenhauser Straße ohne Beteiligung der Gemeinde stark kritisiert. Der Rat war über diese **Änderung während des Genehmigungsverfahrens nicht informiert.**

Familie Ronken hat daher zu jeder Zeit rechtmäßig gehandelt und sich nichts zu Schulden kommen lassen.

Ich bitte für die Kritik und natürlich die daraus folgende Reaktion mit Bußgeldforderungen in aller Form um Entschuldigung. Wir müssen am besseren Austausch zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde intensiv arbeiten.

zur Kenntnis genommen

2.1 Antrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/8 Gemarkung Behlingen, nahe Hans-Götz-Straße, durch Herrn Jan Haubold, München

Herr Jan Haubold beantragt den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/8 Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße, Behlingen. Das

Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Östlich der Hans-Götz-Straße“, Behlingen. Dieses setzt als Nutzung ein Dorfgebiet fest.

Bauanträge sind gemäß der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung im Hinblick auf die umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen dem Amt für Landwirtschaft und Forsten zur Stellungnahme vorzulegen.

Planungsrechtlich fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Die westlich angrenzenden Nachbarn haben Bedenken hinsichtlich der landwirtschaftlichen Hofstellen und der davon ausgehenden Immissionen. Dies sollte jedoch im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Einholung der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten geklärt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Jan Haubold zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI.Nr. 26/8 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten. Im Baugenehmigungsverfahren soll das Amt für Landwirtschaft und Forsten beteiligt werden.

einstimmig beschlossen

2.2 Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FI.Nr. 339/23 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 48, durch Herrn Yevhen Klepfer, Günzburg

Herr Yevhen Klepfer beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FI.Nr. 339/23 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 48. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach.

Es entspricht dessen Festsetzungen Die zulässige Grundflächenzahl sowie die zulässige Geschossflächenzahl wird geringfügig überschritten. Diese Überschreitung ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO jedoch noch städtebaulich vertretbar, wodurch dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann. Der Antrag kann (auch nach Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg) im Freistellungsverfahren behandelt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Yevhen Klepfer zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück FI.Nr. 339/23 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 48 wird zugestimmt. Die Genehmigung ist im Freistellungsverfahren zu erteilen.

einstimmig beschlossen

2.3 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FI.Nr. 363/4 Gemarkung Wettenhausen, Pfarrer-Vogg-Str. 24, durch Herrn und Frau Wolfgang und Gudrun Egner, Günzburg - Tektur zum genehmigten Antrag Nr. B-2017-341

Herr und Frau Egner beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FI.Nr. 363/4 Gemarkung Wettenhausen, Pfarrer-Vogg-Str. 24 – Tekturantrag zum bereits genehmigten Vorhaben Nr. B-2017-341. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Spickelwiesen“, Wettenhausen. Es werden folgende Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan „Spickelwiesen“ beantragt:

- Errichtung des Carports an der Ostgrenze des Grundstücks mit größerer Wandhöhe

Aufgrund des Geländeverlaufes (stark abfallend von Nord nach Süd) wird die zulässige mittlere Wandhöhe überschritten. Hierfür wird gemäß Nr. 4.2 des B-Planes eine Ausnahme beantragt.

Nr. 4.2 der B-Plansatzung sieht vor, dass Garagen und Nebengebäude innerhalb der Baugrenzen an den Grundstücksgrenzen zulässig sind. Garagen und Nebengebäude deren Wandhöhe über das Maß des Art. 7 Abs. 4 BayBO (alt) hinausgehen, können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die größere Wandhöhe geländebedingt ist. Außerdem sind gemäß § 6.11 Flachdächer bei Carports ausnahmsweise zulässig. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahme. Entsprechende abstandsflächenrechtliche Bestimmungen müssen vom Landratsamt überprüft werden.

- Geringfügige Überschreitung der Traufhöhen
Die zulässigen Traufhöhen werden an der Westgrenze des Gebäudes geringfügig überschritten. Infolge des Geländeverlaufes und aus technischer Sicht (Zufahrt Carport) ist diese geringfügige Überschreitung an der ungünstigsten Stelle erforderlich. Im Mittel sind die zulässigen Höhen eingehalten.
Da die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Nachbarn vollständig sind kann aus Sicht der Verwaltung auch hier einer Befreiung zugestimmt werden.
- Dachflächenfenster
In der südlichen Dachfläche werden zwei Dachflächenfenster mit je b/h= 114/160 cm geplant. Die vorgeschriebene Dachfläche von 1 m² wird hierdurch überschritten. Infolge des großen Raumes im DG und um möglichst viel Licht in diesem Raum zu erhalten, wird diese Befreiung beantragt.
Aus Sicht der Verwaltung kann dem zugestimmt werden. Das Gesamtbild wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Dachvorsprung Giebel und Traufe
Aus optischen Gründen und zum Schutz der Fassade wird an der Traufe ein Dachüberstand von 80 cm und am Giebel von 50 cm geplant. Die angegebenen Abmessungen von 60 und 40 cm gemäß Bebauungsplan wird hierdurch geringfügig überschritten.
Auch hier kann aus Sicht der Verwaltung einer Befreiung zugestimmt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Die beteiligten Nachbarn haben auf den Plänen unterschrieben und den Ausnahmen und Befreiungen zugestimmt. Das Bauvorhaben ist im gesamten kleiner dimensioniert als im Ursprungsantrag. Die Dachneigung hat sich von bisher 35° auf 40° geändert, was laut B-Plan zulässig ist. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Tekturantrag zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 363/4 Gemarkung Wettenhausen, Pfarrer-Vogg-Str. 24 – Tektur zum bereits genehmigten Antrag Nr. B-2017-341 durch Herrn und Frau Wolfgang und Gudrun Egner wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen für folgende Ausnahmen/Befreiungen wird erteilt:

- **Errichtung des Carports an der Ostgrenze des Grundstücks mit größerer Wandhöhe**
- **Geringfügige Überschreitung der Traufhöhen**
- **Überschreitung der zulässigen Größe der Dachflächenfenster**
- **Geringfügige Überschreitung Dachvorsprung Giebel und Traufe**

Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3 Bestätigung Zweiter Kommandant Feuerwehr Behlingen-Ried

Der Stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Behlingen-Ried, Herr Wolfgang Leopold, hat mit Schreiben vom 16.01.2018 beantragt, von seinem Ehrenamt entbunden zu werden. Dem Antrag wurde vom Gemeinderat entsprochen mit der Maßgabe, dass die Entlassung erst mit der Wahl eines entsprechenden Nachfolgers erfolgt.

In der außerordentlichen Dienstversammlung am 26.02.2018 wurde nun die Nachwahl des Stellvertretenden Kommandanten durchgeführt. Zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wurde

Herr Dominik Waimer

für die laufende Amtszeit bis 30.04.2022 gewählt. Der Kreisbrandrat hat zu der Bestellung mit Schreiben vom 05.03.2018 sein Einverständnis erklärt.

Die Gemeinde Kammeltal hat den Gewählten gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen.

Bürgermeister Kiermasz ergänzt, dass Herr Leopold in die nächste Sitzung eingeladen wurde, um ihn persönlich verabschieden und Dank für die geleisteten Dienste aussprechen zu können.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal bestätigt Herrn Dominik Waimer als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Behlingen-Ried für die laufende Amtszeit bis 30.04.2022 gemäß Art. 8 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

einstimmig beschlossen

4 Berichterstattung

Keine Wortmeldungen

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Monika Schneider
Schriftführer